

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Maßnahmen der Jugendpflege der Stadt Laatzen - nachstehend "Träger" genannt

1. Anmeldung und Vertragsabschluß

Den Angeboten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder Jugendliche bzw. jedes Kind aus der Stadt Laatzen anschließen, sofern das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung (z. B. nach Alter oder Geschlecht) vorgibt.

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung auch von den oder dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die

1. Ausschreibung,
2. Teilnahmebedingungen,
3. schriftliche Bestätigung.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung, die als Rechnung gilt, ist der Gesamtbetrag spätestens bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin einzuzahlen. Kontonummer und Verwendungszweck sind hierbei zu beachten

3. Rücktritt des Teilnehmers

Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Maßnahmebeginn zurück, so entstehen ihm keine Kosten. Tritt er nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder tritt er, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, erhebt der Träger eine Entschädigung in Höhe von 50% des Teilnehmerbeitrages.

Alternativ ist es dem Träger möglich, die ihm entstehenden Kosten vom Teilnehmerbeitrag einzubehalten bzw. zu berechnen. Die Entscheidung, welches Verfahren insoweit gewählt wird, trifft der Träger.

4. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter für die

1. gewissenhafte Vorbereitung,
2. sorgfältige Auswahl und Überwachung,
3. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,
4. ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Da diese Maßnahme eine städtische Veranstaltung ist, besteht für die Kinder Versicherungsschutz in gewohnter Weise.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt um 8:00 Uhr und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 13:00 Uhr

5. Ausschluss

Bei überdurchschnittlichen Störverhalten von Kindern ist ein Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich.

6. Regelung im Krankheitsfall

Treten Erkrankungen während der Ferienzeit auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen Kinder insbesondere in nachfolgend genannten Fällen die Ferienbetreuung nicht besuchen:

Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Bei Erkrankung des Kindes oder Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.